



Kaiser Strom classic

Allgemeine Stromlieferbedingungen zum Kaiser Strom classic

- Art und Umfang der Lieferung**

Kaiser Energie ist ein Produkt der 24/7 Energie & Kommunikation GmbH (im Folgenden „24/7“ genannt). Der Kunde beauftragt die 24/7 hiermit über die Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Strom während der vereinbarten Vertragslaufzeit an die genannte Entnahmestelle. Die 24/7 verpflichtet sich mit Vertragsbestätigung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, elektrische Energie mit einer Spannung von ca. 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich hiermit zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom und zur Zahlung des Entgelts gemäß der Vertragsbestätigung.
- Vertragsabschluss/Lieferbeginn**

(1) Der Vertrag kommt durch Bestätigung der 24/7 in Textform unter Angabe des voraussehbaren Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt und hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, Anmeldung beim Netzbetreiber etc.) erfolgt sind. Der Kunde erhält Mitteilungen per EMail.

(2) Fall eines Neu oder Erstbezugs wird die Stromlieferung ab Einzugsstag vorgenommen, sofern die Auftragserteilung der 24/7 bis zu 6 Wochen nach Einzugsstermin vorliegt sowie alle rechtlichen und technischen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Dieser Sondervertragstyp erfasst ausschließlich Privat und Gewerbetunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh. Der Kunde versichert, dass seine jährliche Stromabnahmemenge in der Regel innerhalb dieser Mengengrenzen liegt. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn eine Belieferung über ausländische Netze erfolgen muss oder der Wunschtermin für den Lieferbeginn später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt.
- Lieferantenwechsel**

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch die 24/7 zügig und gemäß den marktüblichen Fristen sowie für den Kunden unentgeltlich.
- Geltung der StromGVV**

Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt wurde, gelten ergänzend folgende Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung: § 4 Bedarfsdeckung, § 5 Art der Versorgung, § 6 Umfang der Grundversorgung, § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgesetzen; Mitteilungspflichten, § 8 Messeinrichtungen, § 9 Zutrittsrecht, § 10 Vertragsstrafe, § 11 Ablesung, § 12 Abrechnung, § 13 Abschlagszahlungen, § 14 Vorauszahlungen, § 15 Sicherheitsleistungen, § 16 Rechnungen und Abschläge, § 17 Zahlung, Verzug, § 18 Berechnungsfehler, § 19 Unterbrechung der Versorgung, § 20 Kündigung, § 21 Fristlose Kündigung, § 22 Gerichtsstand. Die 24/7 ist verpflichtet, bei Änderung der StromGVV diese dem Kunden spätestens binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen und dem Kunden eine vollständig aktualisierte Fassung der StromGVV zur Verfügung stellen.
- Vertragsänderungen**

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die 24/7 wird zeitgleich die geänderten Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(2) Änderungen dieser Bedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er den Vertrag auf das Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigt und die Einleitung eines Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**

(1) Der Kunde zahlt einen Grund und Arbeitspreis. Die Preise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb einschließlich der Messung so-

weit diese Kosten der 24/7 in Rechnung gestellt werden - die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblLaV) sowie die Konzessionsabgaben.

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Strom und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(3) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die 24/7 hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz 3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die 24/7 zu einer Weitergabe verpflichtet.

(5) Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und KWKG), der 24/7 geänderte Netzentgelte oder Sonderkundenaufschläge berechnet werden oder wenn an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert wird und der 24/7 zusätzliche Kosten entstehen.

(6) Die 24/7 wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von der 24/7 die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die 24/7 wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(7) Änderungen der Preise gemäß Absatz 6 sind nur zum Monatsbeginn möglich. Sie werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die 24/7 wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an den Kunden in Textform versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.kaiserenergie.de veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der 24/7 in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der



Kündigung wird die Preisänderungsmittelung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

(8) Für die sonstige im Preisblatt oder diesen AGB nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse von der 24/7 erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die 24/7 die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

(9) Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der 24/7 gerichtlich überprüfen zu lassen.

(10) Der Kunde erhält einen Bonus von monatlich 5 Euro brutto. Der Bonus wird nur während der Vertragslaufzeit und maximal über die Dauer von einem Jahr ausgezahlt und beträgt daher maximal 60 Euro brutto.

7. Ordentliche Kündigung und Laufzeit des Stromlieferungsvertrags

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

(1) Die 24/7 ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die 24/7 berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die 24/7 kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur erfolgen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die 24/7 hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß Abs. 1 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Messung

(1) Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, 24/7 oder auf Verlangen der 24/7 oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die 24/7 den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der 24/7, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise, Abschlagszahlungen

(1) Zum Ende des von der 24/7 festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses

wird von der 24/7 eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Zuviel oder zu wenig berechnete Beträge werden erstattet oder nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(2) Die 24/7 verlangt für ihre Lieferungen in der Regel Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer oder wesentlich höher ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen erfolgen i.d.R. monatlich und zum 10. des laufenden Monats.

(3) Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit der 24/7 eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Die 24/7 wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Darüber hinaus kann der Kunde auf Basis einer Zählerstandsmitteilung eine Zwischenabrechnung beauftragen, welche von der 24/7 mit 25 Euro brutto berechnet werden muss.

(4) Der Kunde kann jederzeit von der 24/7 verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, falls die Nachprüfung nicht ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

11. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

(1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung oder per Dauerauftrag oder per Barzahlung an der Kasse in der Meeboldstraße 1 in 89522 Heidenheim zu zahlen.

(2) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der 24/7 eingemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden.

(3) Bei Zahlungsverzug wird die 24/7 die durch den Verzug entstehenden Kosten in folgender Höhe berechnen:

a. Für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten eine umsatzsteuerfreie Mahnpauschale in Höhe von 2,50 Euro. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

b. Für jeden vom Kunden zu vertretenden Bankrückläufer die jeweils anfallenden Bankgebühren. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

(4) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Gegen Ansprüche der 24/7 kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(6) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, ist die Deckung des Kontos zum reibungslosen Lastschrifteinzug sicherzustellen.

12. Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der 24/7 jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

(2) Die 24/7 wird den Kunden sofern kein Fall nach Abs. 3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle, wenn innerhalb des bisherigen Netzgebiets, auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der 24/7 das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

(3) Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

(4) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 1 aus Gründen, die dieser



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
24/7 Energie & Kommunikation GmbH
Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim
Telefax: 07321.328-181
E-Mail: service@kaiserenergie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.